



## **Feuerwehrreglement der Politischen Gemeinde Emmetten**

vom 25. Mai 2023

Die Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Emmetten,  
gestützt auf Art. 34 Abs. 2 des Gemeindegesetzes (GemG<sup>1</sup>), in Ausführung von Art. 20, Art. 22, Art. 32 und  
Art. 45 des Brandschutz- und Feuerwehrgesetzes (BFG<sup>2</sup>) sowie § 9 und § 10 der Brandschutz- und Feuer-  
wehrverordnung (BFV<sup>3</sup>)  
beschliessen:

### **I. AUFGABEN UND ORGANISATION**

#### **§ 1 Kernaufgaben und weitere Dienstleistungen**

- <sup>1</sup> Die Feuerwehr erfüllt die Kernaufgaben gemäss Art. 21 BFG<sup>2</sup>.
- <sup>2</sup> Daneben erbringt sie folgende weiteren Dienstleistungen:
  1. Ordnungs- und Verkehrsdienst, namentlich bei Festanlässen, Ausstellungen, Umzügen und anderen besonderen Ereignissen;
  2. Hilfestellungen bei der Umsetzung von Feuerverboten;
  3. Unterstützung bei ausserordentlichen Ereignissen/Notlagen.

#### **§ 2 Gemeinderat**

Der Gemeinderat

1. führt die Feuerwehr Emmetten strategisch;
2. übt die Aufsicht über die Feuerwehr aus;
3. wählt die Feuerwehrkommandantin oder den Feuerwehrkommandanten sowie die Stellvertreterin oder den Stellvertreter auf eine ordentliche Amtsdauer von 4 Jahren.
4. erstellt für das Feuerwehrkommando und den/die Kommandanten/in ein Pflichtenheft.

#### **§ 3 Feuerwehrkommando**

##### **1. Organisation**

- <sup>1</sup> Das Feuerwehrkommando besteht aus 3 - 5 Mitgliedern. Es konstituiert sich selbständig.
- <sup>2</sup> Ihm gehören von Amtes wegen an:
  1. die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant;
  2. die Stellvertretung der Kommandantin oder des Kommandanten;
  3. die Fourierin oder der Fourier.
- <sup>3</sup> Der Beizug von weiteren Personen ist bei Bedarf möglich.

---

<sup>1</sup> NG 171.1

<sup>2</sup> NG 613.1

<sup>3</sup> NG 613.11

#### **§ 4 2. Zuständigkeit Feuerwehrkommando**

<sup>1</sup> Das Feuerwehrkommando ist für alle Aufgaben zuständig, die nach der kantonalen Feuerwehrgesetzgebung und diesem Reglement nicht einer anderen Instanz zugewiesen sind.

<sup>2</sup> Insbesondere kommen ihm folgende Aufgaben zu:

1. Sicherstellung der Organisation sowie der Dienst- und Einsatzbereitschaft der Feuerwehr;
2. Entscheid über die Befreiung von der Feuerwehropflicht sowie der Dienst- oder Ersatzabgabepflicht;
3. Nimmt gemäss Art. 34 BFG<sup>2</sup> Stellung z. Hd. des Feuerwehrinspektorats zu Gesuchen, um Feuerwehrdienst in einer anderen anerkannten Feuerwehr zu leisten;
4. nimmt die Ernennung, Beförderung, Versetzung oder Entlassung von Chargierten vor;
5. die Führung der nötigen Kontrollen;
6. die Ausarbeitung des Feuerwehrbudgets;
7. Entscheid über Erstellung von neuen Wasserbezugsorten;
8. Vollzug des Disziplinarrechts und den Erlass von Disziplinarverfügungen.

#### **§ 5 Feuerwehrkommandant/in**

<sup>1</sup> Die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant

1. leitet die Feuerwehr;
2. vertritt die Feuerwehr nach aussen.

<sup>2</sup> Die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant ist zuständig für:

1. die Einteilung der Feuerwehrmannschaft;
2. stellt die Beschaffung der Ausrüstung der Feuerwehr im Rahmen des bewilligten Budgets sicher;
3. erstattet jährlich Bericht an den Gemeinderat und das Feuerwehrinspektorat über die Tätigkeit der Feuerwehr.

#### **§ 6 Einsatzrapport und Meldung verrechenbarer Einsätze**

<sup>1</sup> Die Kommandantin oder der Kommandant erstellt nach jedem Ernstfalleinsatz der Feuerwehr oder Teilen davon einen Einsatzrapport.

<sup>2</sup> Die Kommandantin oder der Kommandant meldet verrechenbare Einsätze der Gemeindeverwaltung und veranlasst die Rechnungsstellung. Diese orientiert sich an den Empfehlungen der Nidwaldner Sachversicherung. In begründeten Fällen sind Abweichungen davon möglich.

## **II. ANGEHÖRIGE DER FEUERWEHR**

#### **§ 7 Sollbestand und Ölwehr**

<sup>1</sup> Der Sollbestand der Feuerwehr richtet sich nach den Vorgaben des Feuerwehrinspektorats.

<sup>2</sup> Die Einteilung in den Ölwehrdienst ist der Feuerwehropflicht gleichgestellt.

#### **§ 8 Freiwilliger Feuerwehrdienst**

<sup>1</sup> Angehörige der Feuerwehr, die das Ende der Dienstpflicht erreicht haben, können im Dienst belassen werden.

<sup>2</sup> Ebenso können nicht feuerwehropflichtige Personen in den Dienst aufgenommen werden.

<sup>3</sup> Sie haben bei der Feuerwehrkommandantin oder dem Feuerwehrkommandanten einen entsprechenden Antrag zuhanden des Feuerwehrkommandos zu stellen.

## § 9 Funktionen und Gradbezeichnungen

1 Die Funktionen und Gradbezeichnungen in der Feuerwehr werden wie folgt festgelegt:

Stützpunktkommandant/in	Major/in
Feuerwehrkommandant/in	Hauptmann
Vizekommandant/in	Oberleutnant
Zugführer/in	Oberleutnant
Materialverwalter/in	Feldweibel
Rechnungsführer/in	Fourier
Gruppenführer/in	Korporal / Wachtmeister / Oberwachtmeister
Gerätewart/in	Gefreite/r
Feuerwehrangehörige/r	Soldat/in / Gefreite/r
Neueingeteilte/r	Rekrut/in

2 Wird Feuerwehrangehörigen eine vorübergehende Funktion ohne Beförderung im Grad übertragen, so stehen ihnen die Rechte und Pflichten zu, welche für den der Funktion entsprechenden Grad festgelegt sind.

## § 10 Beförderungen

1 Der festgelegte Grad wird erst verliehen, wenn die Anwärtlerin oder der Anwärter die für die betreffende Funktion erforderliche Ausbildung mit Erfolg bestanden hat. Davon ausgenommen sind die Materialverwalterin bzw. der Materialverwalter, die Rechnungsführerin bzw. der Rechnungsführer und die Gefreiten.

2 Zu Gefreiten können Feuerwehrangehörige ernannt werden, welche eine Fachausbildung mit Erfolg bestanden oder sich durch dauernde gute Leistungen ausgezeichnet haben.

## § 11 Persönliche Ausrüstung

1 Die Angehörigen der Feuerwehr sind mit einer persönlichen Ausrüstung zu versehen, die sie vor Schädigungen bestmöglich schützt.

2 Die persönliche Ausrüstung ist im Feuerwehrlokal oder in Ausnahmefällen zu Hause aufzubewahren und jederzeit griffbereit zu halten.

3 Das Tragen der persönlichen Ausrüstung oder von Teilen derselben ist nur bei Übungen, Kursen und Einsätzen gestattet.

4 Nach dem Austritt aus der Feuerwehr ist die persönliche Ausrüstung zurückzugeben.

## § 12 Übungen und Kurse

1 Die Übungen und Kurse für die Aus- und Weiterbildung richten sich nach den § 20-23 BFV<sup>3</sup>.

2 Im Weiteren gelten die Reglemente der Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS) sowie die Weisungen des Feuerwehrinspektorats.

3 Für die Aus- und Weiterbildung wird eine Jahresplanung erstellt. Die konkreten Ausbildungseinheiten werden in detaillierten Übungsplänen umschrieben.

4 Im Übungsplan sind die Zielsetzungen des Feuerwehrinspektorats sowie allfällig vorhandene Ausbildungslücken zu berücksichtigen.

## § 13 Amtsgeheimnis und Information der Öffentlichkeit

1 Die Angehörigen der Feuerwehr haben Wahrnehmungen, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verpflichtungen machen, geheim zu halten.

2 Die Information der Öffentlichkeit richtet sich nach der Vereinbarung zwischen dem Feuerwehrinspektorat und den Strafverfolgungsbehörden betreffend ereignis- und einsatzbezogene Informationskompetenz (Medienhoheit) vom 13. Mai 2019.

### III. MATERIAL, GERÄTSCHAFTEN UND FAHRZEUGE

#### § 14 Grundsatz

Die Feuerwehr wird den örtlichen Verhältnissen und Gegebenheiten entsprechend nach den Vorgaben der FKS und den Weisungen des Feuerwehrinspektorats mit Material, Gerätschaften und Fahrzeugen ausgerüstet.

#### § 15 Fahrzeuge und Spezialausrüstung

<sup>1</sup>Für Fahrzeuge und für die Spezialausrüstung sind die Dienstchefs der einzelnen Spezialdienste verantwortlich.

<sup>2</sup>Sie sind verpflichtet, nach jeder Übung und jedem Einsatz die Bereitschaft der Fahrzeuge und der Geräte zu kontrollieren und festgestellte Schäden, Mängel und Fehlfunktionen zu melden. Kleinere Reparaturen an Gerätschaften sind unverzüglich vorzunehmen.

<sup>3</sup>Die Fahrzeuge sind einer regelmässigen Fahrkontrolle zu unterziehen, unter Berücksichtigung der bei Übungen und Einsätzen durchgeführten Kontrollen.

<sup>4</sup>Im Weiteren richten sich Überwachung und Kontrolle der Dienstbereitschaft nach den Herstellerinformationen oder nach den Vorgaben der FKS.

### IV. EINSATZ

#### § 16 Alarmierung

<sup>1</sup>Bei der Alarmierung der Feuerwehr haben die aufgebotenen Angehörigen der Feuerwehr unverzüglich entsprechend den Weisungen des Feuerwehrinspektorats einzurücken.

<sup>2</sup>Auf dem Schadenplatz haben sie sich ohne Verzug bei der Schadenplatzkommandantin oder dem Schadenplatzkommandanten zu melden.

#### § 17 Einsatz auf dem Schadenplatz

Der Einsatz der Feuerwehr auf dem Schadenplatz richtet sich nach den bestehenden Ausbildungsvorschriften der FKS und den Weisungen des Feuerwehrinspektorats.

#### § 18 Entschädigung bei Requirierungen

Die Höhe der Entschädigung für die von der Feuerwehr requirierten Fahrzeuge wird durch das Feuerwehrkommando festgesetzt.

#### § 19 Ersatzpflicht für Einsatzkosten

<sup>1</sup>Die Ersatzpflicht für Einsatzkosten richtet sich nach Art. 43 BFG<sup>2</sup>.

<sup>2</sup>Der Kostenersatz berechnet sich nach dem Tarif gemäss Anhang 1.

<sup>3</sup>Die Gemeindeverwaltung erlässt die Kostenverfügung.

#### § 20 Versicherung

<sup>1</sup>Alle Angehörigen der Feuerwehr und zur Mithilfe herangezogenen Drittpersonen, welche bei Übungen oder Ernstfällen Hilfe und Dienst leisten, werden durch die Gemeinde Emmetten gegen Tod, Invalidität, Unfall und Krankheit versichert;

<sup>2</sup>Alle Angehörigen der Feuerwehr oder zur Mithilfe herangezogenen Drittpersonen, werden durch die Gemeinde Emmetten mit einer Haftpflichtversicherung versichert, welche durch Ihren Einsatz Personen- und Schachsäden oder durch einen Fehlentscheid, den Schaden abdeckt.

## V. LÖSCHWASSERVERSORGUNG UND SPEZIELLE RISIKEN

### § 21 Löschgebiete

<sup>1</sup> Die Gemeinde Emmetten wird in folgende Löschgebiete eingeteilt:

1. Emmetten;
2. Spreitenbach.

<sup>2</sup> In Bezug auf das Löschgebiet Spreitenbach wird auf die „Zusammenarbeitsvereinbarung Feuerwehr“ vom 23. Mai 2014 zwischen der Politischen Gemeinde Emmetten und der Politischen Gemeinde Seelisberg verwiesen.

### § 22 Löscheinrichtungen

<sup>1</sup> Das Feuerwehrkommando stellt die Überwachung der Betriebsbereitschaft von Löscheinrichtungen sicher, insbesondere:

1. der Löschwasserreserven;
2. der Steuerungsanlagen für die Auslösung der Löschwasserreserven;
3. der Hydranten;
4. der Wasserbezugsorte an den Feuerweihern, unterirdische Löschwasserbehälter, fliessende und ruhende Gewässer.

<sup>2</sup> Die Hydranten sind mindestens einmal pro Jahr auf ihre Funktionstüchtigkeit zu überprüfen. Die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant ist über die Ergebnisse der Hydrantenkontrolle zu informieren.

<sup>3</sup> Zudem regelt das Feuerwehrkommando mit den Organen der verschiedenen privaten- und Gemeindevasserversorgungen deren Aufgaben in Verbindung mit den Löscheinrichtungen. Dies betrifft insbesondere die nötige Regelung im Pflichtenheft der entsprechenden Brunnenmeister der Wasserversorgungen.

### § 23 Beiträge Privater

Private, in deren Interesse Anlagen für die Sicherstellung von Löschwasser errichtet oder erweitert werden, haben an die Kosten im Verhältnis zu dem ihnen daraus erwachsenden Vorteil Beiträge zu leisten.

### § 24 Spezielle Risiken

<sup>1</sup> Die Feuerwehr beurteilt spezielle Risiken wie insbesondere feuergefährliche Betriebe, Objekte mit grosser Personenbelegung oder abgelegene Objekte mit schlechten Löschwasserverhältnissen.

<sup>2</sup> Sie erstellt geeignete Einsatzpläne, um die Risiken zu reduzieren und sich bestmöglich auf einen Einsatz vorzubereiten.

<sup>3</sup> Die Wirksamkeit der Einsatzpläne wird durch Übungen überprüft.

## VI. ENTSCHÄDIGUNG, FUNKTIONSENTSCHÄDIGUNG

### § 25 Entschädigung

<sup>1</sup> Die Entschädigung für Angehörige der Feuerwehr erfolgt gemäss der Feuerwehrentschädigungsverordnung (FEV) vom 27. März 2018.

<sup>2</sup> Der Ersatz von Spesen gemäss § 5 FEV richtet sich nach Art. 36 und 37 des Entschädigungsgesetzes (EntschG).

<sup>3</sup> Die Auszahlung erfolgt durch die Gemeindeverwaltung Emmetten.

### § 26 Grundsatz Funktionsentschädigung

<sup>1</sup> Die Funktionsentschädigung ist eine pauschale Abgeltung für die Übernahme einer zusätzlichen Funktion innerhalb der Feuerwehrorganisation. Damit werden ebenfalls sämtliche Spesen die im Zusammenhang mit dieser Funktion entstehen, abgegolten.

<sup>2</sup> Die Funktionsentschädigung ist keine Arbeitszeitentlohnung. Sie dient als Entschädigung für die Verantwortung und Nutzung privater Infrastruktur.

## § 27 Höhe der Funktionsentschädigung

1 Die Funktionsentschädigung beträgt:

1. für die Kommandantin, den Kommandanten	CHF	3'500.00
2. für die Vizekommandantin, den Vizekommandanten	CHF	1'500.00
3. für die Fourierin, den Fourier	CHF	500.00
4. für die Offiziere	CHF	200.00
5. für die Materialwartin, den Materialwart	CHF	200.00
6. für die/den Fahrzeugverantwortliche/n	CHF	200.00
7. für die Atemschutzchefin, den Atemschutzchef	CHF	200.00
8. für den/die Chef/in Verkehr	CHF	200.00
9. für die Elektrochefin, den Elektrochef	CHF	200.00
10. für den/die Sanitätschef/in	CHF	200.00

2 Der Gemeinderat wird ermächtigt, die Entschädigung unter Vorbehalt des fakultativen Referendums periodisch der Kostenentwicklung anzupassen.

## VII. DISZIPLINARRECHT

### § 28 Disziplinarvergehen

1 Das Ahnden von Disziplinarverstössen richtet sich nach Art 49 BFG<sup>2</sup>.

2 Die Höhe von Ordnungsbussen richtet sich nach Anhang 2.

### § 29 Entschuldigungen

1 Entschuldigungen sind schriftlich und begründet mit den erforderlichen Unterlagen wie Arztzeugnis, Aufgebot zu Militär oder Zivilschutz und dergleichen bei der Feuerwehrkommandantin oder beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.

2 Bei Bedarf können weitere Unterlagen verlangt werden.

### § 30 Mehrmaliges Fernbleiben

Bei mehrmaligem Fernbleiben ohne zwingende Gründe entscheidet das Feuerwehrkommando über das weitere Vorgehen.

### § 31 Entlassung

1 Feuerwehrpflichtige, die eine mangelhafte Dienstauffassung zeigen oder zufolge ihres Benehmens bei den übrigen aktiven Feuerwehrleuten Ärger verursachen, sind auf Antrag der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten durch das Feuerwehrkommando aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen.

2 Die entlassene Person ist zur Bezahlung der Ersatzabgabe nach Art. 37 BFG<sup>2</sup> verpflichtet.

### § 32 Inkasso von Ordnungsbussen

1 Das Inkasso der Ordnungsbussen obliegt der Gemeindeverwaltung.

2 Eine Verrechnung mit dem Feuerwehrgeld ist zulässig.

### VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### § 33 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Feuerschutzreglement vom 28. November 2021 wird aufgehoben.

#### § 34 Inkrafttreten

Der Gemeinderat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

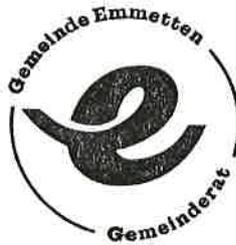
Emmetten, 25. Mai 2023

#### Gemeinderat Emmetten

Der Gemeindepräsident:



Anton Mathis



Der Gemeindegeschreiber:



Adrian Truttmann

#### Genehmigung des Regierungsrates Nidwalden

Der Regierungsrat Nidwalden hat das Feuerwehrreglement Emmetten vom 25. Mai 2023 mit RRB Nr. 341... genehmigt:

Stans, 20. JUNI 2023

#### Regierungsrat Nidwalden

Der Landeschreiber:



Armin Eberli



**Anhang 1****Verrechenbare Kosten**

Die verrechenbaren Kosten für Einsätze der Feuerwehr betragen:

**Fehlalarm / Brandmeldeanlagen**

Code	Bezeichnung (Ziffer)	Grundgebühr je Einsatz	Bemerkung
01	1. Fehlalarm im Kalenderjahr	keine Kostenfolge	
02	2. Fehlalarm im Kalenderjahr	CHF 500.-	pauschal
03	ab dem 3. Fehlalarm im Kalenderjahr	CHF 500.-	pauschal

**Mannschaft / Personal**

Code (Ziffer)	Bezeichnung	Grundgebühr je Einsatzstunde	Bemerkung
11	Einsatzkräfte gradunabhängig	CHF 75.-	

**Fahrzeuge**

Code	Bezeichnung (Ziffer)	Grundgebühr je Einsatzstunde	Bemerkung
21	Tanklöschfahrzeug ab 14t	CHF 300.-	
22	Tanklöschfahrzeug bis 14t	CHF 200.-	
23	Atemschutzfahrzeug	CHF 180.-	
24	Pikettfahrzeug / Pionierfahrzeug	CHF 180.-	
25	Mannschaftstransporter	CHF 150.-	
26	Zugfahrzeug	CHF 150.-	
27	Ölwehranhänger	CHF 70.-	
28	Beleuchtungsanhänger	CHF 30.-	
29	Motorboote	CHF 250.-	
30	Private Personenfahrzeuge	CHF 0.70	je Kilometer
31	Private Zugfahrzeuge (Traktoren)	CHF 30.-	

**Maschinen / Kleingeräte**

Code	Bezeichnung (Ziffer)	Grundgebühr je Einsatz	Bemerkung
41	Grosse Schmutzwasserpumpen	CHF 50.-	min. ½ Tag
42	Aggregate je kW pro Tag	CHF 20.-	min. ½ Tag
Code	Bezeichnung (Ziffer)	Grundgebühr je Einsatzstunde	Bemerkung
43	Motorspritzen	CHF 80.-	
44	Atemschutzgerät inkl. Luft	CHF 30.-	
45	Hochleistungslüfter	CHF 30.-	
46	Motorkettensäge	CHF 20.-	

**Material**

Code	Bezeichnung (Ziffer)	Grundgebühr je Einsatz	Bemerkung
51	Ölbinder Land, körnig (Sack)	CHF 40.-	
52	Ölbinder Wasser, flockig (Sack)	CHF 80.-	
53	Ölsperre See gross (Meter/Tag)	CHF 20.-	Ab 8. Tag
		CHF 10.-	
54	Ölsperren Rhodiosorb (Meter/Tag)	CHF 20.-	
55	Rhodiosorb 3 m, Ersatz	CHF 200.-	
56	Schwemmholzsperrre (Meter/Tag)	CHF 25.-	
57	Aquasand (mobiler Ölabscheider)	CHF 10.-	je Stunde

**Verbrauchsmaterial / Materialersatz**

Die Kosten für Materialersatz infolge Beschädigung werden gemäss Reparaturaufwand oder gemäss den anfallenden Ersatzkosten mit einem zusätzlichen Unkostenzuschlag von 40% dem Verursacher verrechnet.

**Verpflegung / Unterbringung / Spesen**

Die Kosten für die Verpflegung und allenfalls Unterbringung sowie weitere Spesen des Einsatzpersonals gemäss Anordnung des Einsatzleiters werden nach Aufwand mit einem zusätzlichen Unkostenzuschlag von 20% dem Verursacher verrechnet.

## Anhang 2

### Ordnungsbussen

Gestützt auf Art. 49 Ziff. 2 BFG und § 9 Ziff. 4 BFV wird die Höhe der Ordnungsbussen wie folgt festgelegt:

<b>Betrag</b>	<b>Bezeichnung</b>
CHF 150.-	Fernbleiben von der Aushebung
CHF 50.-	Unentschuldigte Absenz einer Ausbildung (Übungen, Kurse)
CHF 150.-	Nicht befolgen von Aufgeboten für Kurse und Weiterbildungen
CHF 150.-	Unbegründetes Fernbleiben von Ernstfalleinsätzen